



## Weisung betreffend Gebühren des Veterinäramts

- 1 Zweck und Geltungsbereich
  - a. Die vorliegende Weisung richtet sich an die Angehörigen des Veterinäramts. Sie führt die gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) im Einzelfall zu erhebenden Staats- und Schreibgebühren für Verfügungen (Bewilligungen, Massnahmenverfügungen, Zeugnisse, Abnahme von Fähigkeitsprüfungen etc.), die Gebühren für Kontrollen und Dienstleistungen sowie für weitere Amtshandlungen des Veterinäramts aus und stellt damit eine einheitliche, rechtsgleiche Praxis sicher.
  - b. Im Weiteren berücksichtigt sie die in den verschiedenen Spezialgesetzgebungen von Bund und Kanton festgehaltenen Gebührenkompetenzen und die Gebührenrahmen.
- 2 Grundsatz
  - a. Die vom Veterinäramt zu erhebenden Gebühren setzen sich aus Staats- und Schreibgebühren zusammen. Die Staatsgebühren - Grundgebühren und Zuschläge - werden nach Zeitaufwand und nach Bedeutung des Geschäfts berechnet. Die Schreibgebühren werden in der Regel zusätzlich zu den Staatsgebühren erhoben und im Einzelfall nach § 7 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) berechnet. Bei der Festsetzung der Gebühren ist darauf zu achten, dass diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert stehen, den die Leistung des Veterinäramts für die Person hat, die die Gebühren schuldet (Äquivalenzprinzip).
  - b. Kosten für Abklärungen zur Sachverhaltsfeststellung wie Labor- und Pathologieabklärungen, besondere Dokumentationsausgaben und Kosten in Zusammenhang mit Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen werden der Verursacherin oder dem Verursacher nach Aufwand zusätzlich überbunden.
  - c. Werden im Rahmen von Kontrollen oder ähnlichen Vollzugshandlungen Mängel festgestellt, deren Behebung keine Verfügung benötigt, wird auf das Erheben von Gebühren verzichtet, soweit es sich nicht um Nachkontrollen mit Mängeln handelt<sup>1</sup>. Davon ausgenommen sind in der Regel die Kontrollen in Bewilligungsprozessen (vgl. Ziffer 3). Weiter werden keine Gebühren erhoben bei Verfügungen:
    - die hauptsächlich erlassen werden, um allgemein gehaltene gesetzliche Normen im Einzelfall zu konkretisieren;
    - im Zusammenhang mit geringfügigen baulichen Mängeln bei landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen.
  - d. In begründeten Einzelfällen kann von den nachfolgend festgesetzten Staatsgebühren abgewichen werden, sofern der erforderliche Aufwand das übliche Mass deutlich unter- oder überschreitet.

---

<sup>1</sup> U. a. Art. 41 Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG) und Art. 219 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV). Weitere bundesrechtliche Vorgaben sind vorbehalten (wie Art. 58 Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; LMG).



3	Staatsgebühren <sup>2</sup>		
31	Tierschutzgesetzgebung		
311	Tierversuche (Art. 3 Bst. c Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005; TSchG)		
3111	Bewilligungen für nicht belastende Tierversuche <sup>3</sup>		
	Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Laufzeit 1 Jahr)	CHF	184
	Bearbeitungsgebühr für Abklärung Schweregrad, Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Gebühr pro zusätzlichem Jahr Laufzeit	CHF	30
	Zuschlag für die Rückweisung eines Gesuchs ohne vertiefte Prüfung	CHF	75
	Zuschlag pro Auflage Fachpersonal	CHF	30
	Zuschlag pro andere Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen)	CHF	30
	Zuschlag für besonderen Aufwand bei Rechtskraftbescheinigung	CHF	110
	Zuschlag für koordinierte Verfügung (mehrere Kantone) <sup>4</sup>	CHF	60
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3112	Bewilligungen für belastende Tierversuche <sup>3</sup>		
	Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission, Laufzeit 1 Jahr)	CHF	435
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Bewirtschaftungsgebühr für die laufende Bewilligung	CHF	199
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	CHF	60
	Zusatzgebühr für Gesuche mit schwerer Belastung (Grad 3)	CHF	158
	Zusatzgebühr für Gesuche mit Primaten	CHF	263
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden ebenfalls Anwendung.		
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3113	Verlängerungen von Bewilligungen und Verfügungen <sup>3</sup>		
	Grundgebühr	CHF	70
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für belastende Tierversuche	CHF	60
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit für nicht belastende Tierversuche	CHF	30
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3114	Ergänzungsbewilligungen <sup>3</sup>		
	Grundgebühr für nicht belastende Tierversuche (bis 0.5 Stunden Aufwand) <sup>5</sup>	CHF	110
	Grundgebühr für belastende Tierversuche (bis 1 Stunde Aufwand, Kommission) <sup>6</sup>	CHF	180
	Bearbeitungsgebühr von Ergänzungen und Bestätigungen; zusätzlicher Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Gebühr pro zusätzliches Jahr Laufzeit	CHF	60
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung.		
	Zuzüglich Schreibgebühr		

<sup>2</sup> Bei sämtlichen Gebühren sind allfällig gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuerbeträge nicht eingerechnet; diese sind zusätzlich geschuldet.

<sup>3</sup> Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; bei Rückweisungen, Rückzügen und Abschreibungen wird der bisherige Aufwand im Rahmen des Folgegesuchs oder separat in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> vgl. Art. 139 Abs. 2 TSchV.

<sup>5</sup> U. a. Erhöhung der Tierzahl, Änderung der Methode. Für kleine methodische Änderungen werden keine Gebühren erhoben.

<sup>6</sup> Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 TSchG sowie Art. 122 und 127 TSchV sowie Ausnahmebewilligungen nach Art. 2 Abs. 3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010.

3115	Bewilligungen für Versuchstierhaltungen, Ergänzungs- und vereinfachte Bewilligungen sowie Entscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme <sup>3, 7</sup>		
	Grundgebühr Versuchstierhaltungen (bis 0.75 Stunden Aufwand)	CHF	110
	Grundgebühr für Ergänzungsbewilligungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	70
	Grundgebühr für vereinfachte Bewilligungen für das Erzeugen von gentechnisch veränderten Tieren	CHF	250
	Grundgebühr für Entscheide und Änderungsentscheide über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme (Kommission, bis 1 Stunde Aufwand)	CHF	295
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt	CHF	40
	Die Zuschläge gemäss Ziffer 3111 finden Anwendung. Zuzüglich Schreibgebühr		
3115a	Gebühren für das Informationssystem im Bereich Tierversuche <sup>3, 8</sup>		
	Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Neu und Fortsetzung <sup>9</sup>	CHF	160
	Gebühr pro Tierversuchsbewilligung, Typ Ergänzung <sup>9</sup>	CHF	50
	Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Neu und Fortsetzung <sup>10</sup>	CHF	–
	Gebühr pro Versuchstierhaltung Typ Ergänzung <sup>10</sup>	CHF	–
	Gebühr für Entscheide zu belasteten Linien und Stämmen (Art. 127 TSchV) <sup>10</sup>	CHF	–
	Gebühr für Ergänzungsentscheide zu belasteten Linien und Stämmen <sup>10</sup>	CHF	–
	Gebühr für die Akkreditierung der Bereichsleiter/-innen, Versuchsleiter/-innen und versuchsdurchführende Personen im Bereich Tierversuche, pro Bewilligung limitiert auf max. 4 Personen, pro Person und Jahr <sup>9</sup>	CHF	40
	Akkreditierung Leiter/-in oder Mitarbeiter/-in Versuchstierhaltung pro Jahr <sup>11</sup>	CHF	–
3116	Dienstleistungen für die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber		
	Gebühr für die Eingaben im Informationssystem pro Stunde	CHF	120
	Gebühr Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Bestätigungen über die Aus- und Weiterbildung für Fachpersonal	CHF	50
	Zusätzliche Versandadresse	CHF	10
3117	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung		
	Gebühr bei Mängeln betreffend Zwischen- und Abschlussberichte (Art. 145 TSchV):		
	Rückfragen, Mahnungen	CHF	75
	Gebühr bei Mängeln betreffend Auflageneinhaltung	CHF	75
	Gebühr bei Mängeln betreffend Nachweis einer Weiterbildung <sup>12</sup>	CHF	75
	Gebühr für den Augenschein, die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein durch das Veterinäramt bei Mängeln	CHF	40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen		nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen		

<sup>7</sup> Art. 11 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 TSchG sowie Art. 122 und 127 TSchV sowie Ausnahmbewilligungen nach Art. 2 Abs. 3 Tierversuchsverordnung vom 12. April 2010.

<sup>8</sup> Informationssystem im Bereich Tierversuche gemäss Art. 20b TSchG; Art. 24b Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 30. Oktober 1985.

<sup>9</sup> Gebühren des Bundes werden teilweise vom Veterinäramt getragen.

<sup>10</sup> Keine Gebührenverrechnung durch den Bund ans Veterinäramt.

<sup>11</sup> Gebühren des Bundes werden vom Veterinäramt umfassend getragen.

<sup>12</sup> Bei Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen (Kongresse, Kurse, Tagungen etc.) im Einzelfall u. a. fehlende Kursprogramme oder vergleichbare Unterlagen, aus denen der zeitliche Umfang und der Inhalt der Veranstaltungen ersichtlich ist (5. Kapitel der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren vom 5. September 2008).

- 3118 Kontrolle der Versuchsdurchführung  
Für die Stichprobenkontrolle der Versuchsdurchführung durch Delegationen der Kantonalen Tierversuchskommission und durch das Veterinäramt werden keine Gebühren erhoben.  
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.
- 3119 Kontrolle der Tierhaltungen  
Für die Kontrolle der Tierhaltung nach Ziffer 3115 durch Delegationen der Kantonalen Tierversuchskommission werden keine Gebühren erhoben.  
Kontrollen der Tierhaltung nach Ziffer 3115 zur Bewilligungserteilung bzw. Bewilligungserneuerung durch das Veterinäramt (bis 1 Stunde Aufwand, inkl. Vorbereitung und Nachbearbeitung) CHF 147  
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde CHF 147  
Bei Mängeln findet Ziffer 3117 Anwendung.
- 3119a Erledigung von Aufgaben im Bereich Tierversuche für andere Kantone<sup>3, 13</sup>  
Gesuchbearbeitung, Prüfung und Überwachung der Bewilligungen und Meldungen, Kontrollen, Augenschein, Nachbearbeitungen und Mängelabklärungen: Aufwand pro Stunde amtlicher Tierarzt CHF 150  
Kantonale Tierversuchskommission, Arbeiten der Subkommissionsmitglieder: Aufwand pro Stunde und Person CHF 70  
Behandlung von Gesuchen u. Ähnlichem im Rahmen der Gesamtkommission: Pro Fall und Sitzung CHF 158  
Reisezeit: Aufwand pro Stunde CHF 80  
Reisespesen nach Aufwand  
Kosten für Realauslagen nach Aufwand
- 312 Wildtiere, Handel und Werbung<sup>14</sup> (Art. 7 und 13 TSchG), gewerbsmässige Heimtierhaltung (Art. 101 Bst. a - d TSchV) sowie internationale Tiertransporte (Art. 170 TSchV)
- 3121 Bewilligungen<sup>3</sup>, Verfügungen und Kontrollen  
Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde<sup>15</sup> CHF 147  
Expresszuschlag<sup>16</sup> CHF 100  
Augenschein (periodische Tierhaltungs- oder Transportkontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde CHF 147  
Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:  
Aufwand pro Stunde CHF 147  
Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
Kosten der Gutachten<sup>17</sup> nach Aufwand  
Zuzüglich Schreibgebühr  
Bei nicht bewilligten Haltungen findet Ziffer 313 Anwendung.
- 3122 Bewilligungen für Giftschlangen<sup>3</sup>  
Ein Zuschlag für die Lagerung von Seren bleibt vorbehalten.

<sup>13</sup> Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Bearbeitung des Bereichs Tierversuche, Versuchstierhaltung inkl. gentechnisch veränderte Tiere und belastete Mutanten abgeschlossen wurde. Die Kosten für das Informationssystem E-Tierversuche sind darin nicht enthalten und werden vom Bundesamt dem betreffenden Kanton direkt verrechnet.

<sup>14</sup> Diese Ziffer findet auch Anwendung für Ausstellungen, die nach Tierschutzgesetzgebung eine Bewilligung benötigen.

<sup>15</sup> Für die Bestätigung, dass keine Bewilligung für Tätigkeiten nach Art. 101 Buchstaben a bis d TSchV notwendig ist, werden keine Bearbeitungsgebühren jedoch Schreibgebühren erhoben. Benötigt es wegen erforderlichen Auflagen eine Verfügung, findet Ziffer 3121 umfassend Anwendung.

<sup>16</sup> Zuschlag für die notwendige Bewilligungserteilung innert 3 Arbeitstagen, wobei die Meldung am dazu vorgängigen Arbeitstag zu Bürozeiten eingehen muss.

<sup>17</sup> Art. 92 TSchV

313	Verfügungen und Tierhalteverbote (Art. 23 und 24 TSchG)		
3131	Mängelfälle mit Verfügungen		
	Grundgebühr <sup>18</sup> von	CHF	100
	bis	CHF	3000
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen <sup>19</sup>		nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3132	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Nutztierhaltung		
	Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde <sup>20</sup>	CHF	85
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	85
	Kosten Abklärungen		nach Aufwand
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
3133	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung: Weitere Tierhaltungen und Umgang mit Tieren		
	Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde <sup>20</sup>	CHF	147
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Kosten Abklärungen		nach Aufwand
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
314	Ausbildung gemäss Tierschutzgesetzgebung (Art. 6 Abs. 3 TSchG)		
3141	Sachkundenachweis Enthornen und Kastration (Art. 32 TSchV)		
	Augenschein: Aufwand pro Stunde <sup>21</sup>	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
	Zuzüglich Schreibgebühr		
	Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		
3142	Bewilligung für die Verwendung von Geräten bei Hunden (Art. 76 TSchV) <sup>3</sup>		
	Grundgebühr für die Bewilligung und für deren Verlängerung	CHF	50
	Zuzüglich Schreibgebühr		
	Die Kosten für die Prüfung zum Nachweis der notwendigen Fähigkeiten werden separat verrechnet.		
	Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		
3143	Gewerbsmässiger Umgang mit Tieren: Klauen- und Hufpflege (Art. 101 Bst. e TSchV) <sup>3</sup>		
	Bearbeitungsgebühr: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Augenschein: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
	Zuzüglich Schreibgebühr		
	Bei Mängeln findet Ziffer 313 Anwendung.		

<sup>18</sup> Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach Zeitaufwand (Aufwand pro Stunde: CHF 147) für Augenschein und die Bearbeitung und Nachbearbeitung bemessen.

<sup>19</sup> U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372); zudem pathologische Abklärungen.

<sup>20</sup> Bei leichtgradigen und nur einzelnen Mängeln kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

<sup>21</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Betrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

315	Gleichwertigkeitsprüfungen von Ausbildungen, Ausnahmegewilligungen und Dienstleistungen für Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung <sup>3, 22</sup>		
	Gebühr: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
	Zuzüglich Schreibgebühr		
316	Erfassung spezieller Merkmale von Hunden (Art. 22 Abs. 4 TSchV) Der Eintrag in die zentrale Datenbank ist gebührenfrei. Eintrag Bestätigung im Heimtierausweis		CHF 50
32	Tierseuchengesetzgebung		
321	Bewilligungen (§ 21 und 22 Abs. 1 lit. a Kantonale Tierseuchenverordnung vom 6. November 2013; KTSV) <sup>3</sup>		
3211	Künstliche Besamung (Art. 50 ff. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; TSV) <sup>3</sup>		
	Grundgebühr für Besamungstechnikerinnen bzw. -techniker	CHF	105
	Grundgebühr für Tierhalterinnen bzw. Tierhalter, die im eigenen Betrieb besamen	CHF	50
	Grundgebühr für Bewilligung für Besamungsstationen von bis	CHF	100
		CHF	5300
	Augenschein (periodische Kontrolle sowie weitere Kontrollen, die Mängel ergaben): Aufwand pro Stunde <sup>23</sup>	CHF	147
	Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF	40
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3212	Wanderschafherden (Art. 33 TSV) <sup>3</sup>		
	Grundgebühr	CHF	190
	Augenscheine, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Zuzüglich Schreibgebühr		
3213	Märkte und Ausstellungen (Art. 27 ff. TSV) <sup>3</sup>		
	Die Bestätigung nach erfolgter Meldung ist gebührenfrei.		
	Grundgebühr für die Bewilligung für «Markt für Klautiere», überregionale Klautierausstellung und andere Veranstaltungen, die eine Verfügung benötigen von bis	CHF	100
		CHF	530
	Verfügte Auffuhrkontrolle: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Notwendige Hilfskräfte: Aufwand pro Stunde	CHF	75
	Wegpauschale pro Person	CHF	40
	Augenschein, Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF	147
	Zuzüglich Schreibgebühr		

<sup>22</sup> Hierunter fallen Gleichwertigkeitsprüfungen wie für die Anerkennung vergleichbarer Kenntnisse und Fähigkeiten für Ausbildungen gemäss Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Art. 199 Abs. 3 TSchV, Duplikate zu Ausbildungsnachweisen, amtliche Bestätigungen zur Gleichstellung von Sachkundenachweisen gemäss Art. 193 Abs. 3 TSchV aber auch Ausnahmegewilligungen nach Art. 10 Abs. 3, Art. 59 Abs. 3 und Art. 63 Abs. 2 TSchV sowie Dienstleistungen wie die Beurteilung von Stallbauten oder Gehegen.

<sup>23</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

- 3214 Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011; VTNP) (Art. 10 und 11 VTNP)<sup>3</sup>  
 Grundgebühr für die Registrierung/Bewilligung für die Entsorgung von CHF 100  
 bis CHF 5300  
 Augenschein: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Überwachung VTNP in weiteren Betrieben: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
 Zuzüglich Schreibgebühr  
 Für die Bewilligung der kommunalen und regionalen Sammelstellen und die damit zusammenhängenden Routinekontrollen werden keine Gebühren erhoben. Bei Mängeln finden die Gebührenansätze dieser Ziffer Anwendung.
- 3215 Viehhandel (Art. 34 ff. TSV)<sup>3</sup>  
 Grundgebühr für das Viehhandelspatent (Laufzeit bis 3 Jahre) CHF 300  
 Augenschein (Kontrolle nach Art. 37b TSV):  
 Aufwand pro Stunde<sup>24</sup> CHF 147  
 Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
 Zuzüglich Schreibgebühr
- 322 Sperrverfügungen (Art. 66 ff. TSV, Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)  
 Sperrverfügungen sind gebührenfrei; ausgenommen sind  
 – Sperrverfügungen, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung von der Tierhalterin oder dem Tierhalter verursacht worden sind,  
 – Sperrverfügungen oder andere Verfügungen im Sinne von Ausnahmebewilligungen und  
 – weitere Verfügungen zu Massnahmen und Kosten, wenn die Tierhalterin oder der Tierhalter ein Verschulden trifft.  
 Grundgebühr von CHF 100  
 bis CHF 530  
 Überwachung: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen nach Aufwand  
 Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
 Zuzüglich Schreibgebühr
- 323 Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Stoffen, Samen und Embryonen (2. Titel TSV; Art. 56 Abs. 3 TSG, § 22 Abs. 2 KTSV)  
 Für die Registrierung Nutztierhaltung werden keine Gebühren erhoben.  
 Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.  
 Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3232 Anwendung.
- 3231 Gesundheitszeugnisse für Bienen auf Anfrage Imkerin oder Imker (wie zum Verstellen in einen anderen Kanton)  
 Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Augenschein (Kontrolle Tiere): Aufwand pro Stunde CHF 147  
 Wegpauschale bei Augenschein CHF 40

<sup>24</sup> Findet die Überprüfung gleichzeitig mit einer Grundkontrolle im Primärproduktionsbetrieb statt, werden nur die zusätzlichen Aufwendungen verrechnet.

- 3232 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängel-  
verfügungen  
Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben,  
für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln  
Aufwand pro Stunde CHF 147  
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und  
Ersatzvornahmen nach Aufwand  
Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
Registrierung in zentraler Datenbank AMICUS: pro Hund CHF 40  
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen
- 324 Import und Export (Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von  
Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island  
und Norwegen vom 18. November 2015; EDAV-EU [Art. 45], Verordnung  
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren vom 28. November 2014;  
EDAV-Ht [Art. 32], Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren  
und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten vom 18. November 2015;  
EDAV-DS [Art. 106] sowie § 22 Abs. 1 lit. b bis d KTSV)
- 3241 Allgemeine Bescheinigungen für Tiere und Tierprodukte (Art. 25  
EDAV-EU, Art. 49 EDAV-DS, Art. 18 EDAV-Ht)  
Zeugnisbeglaubigung<sup>25</sup> CHF 50  
Besonderer Aufwand pro Stunde<sup>26</sup> CHF 147  
Augenschein (Kontrolle Tiere und Tierprodukte): Aufwand pro Stunde CHF 147  
Auslagen nach Aufwand  
Wegpauschale bei Augenschein CHF 40
- 3242 Quarantäneverfügungen und -überwachung von importierten Tieren  
(Art. 85 EDAV-DS)  
Grundgebühr für alle Tierarten CHF 105  
Augenschein (Überwachung der Quarantäne): Aufwand pro Stunde<sup>27</sup> CHF 147  
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde<sup>28, 29</sup> CHF 147  
Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen nach Aufwand  
Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
Zuzüglich Schreibgebühr  
Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.

<sup>25</sup> Die Beglaubigung von Zeugnissen für Hunde, die behinderte Menschen im Alltag unterstützen, ist kostenlos.

<sup>26</sup> U. a. Ausfüllen von Dokumenten des Importlands, zusätzlicher Prüfaufwand wegen mangelhafter Exportdokumente, Abklärungen zu Vorzeugnissen, Abklärungen bei Behörden des Importlands.

<sup>27</sup> Aufwand für Tätigkeiten vor Ort, u. a. klinische Untersuchungen von Tieren, Prüfung von Produkten, Probenerhebungen, Überwachung der Betriebshygiene oder der Dokumentation, Schlusskontrollen sowie Protokollführung.

<sup>28</sup> Sämtlicher Aufwand, der 30 Minuten übersteigt. U. a. für Vorabklärungen zur Erfüllung von Einfuhrbedingungen, Rückfragen bei am Import beteiligten Personen, zusätzlichen Prüfaufwand wegen mangelhafter oder unklarer Dokumente zum Import, Abklärungen u. a. bei Behörden des Exportlandes sowie Aufwand bei Mängeln betreffend Auflagen. Zusätzlich zum zusätzlichen Aufwand: Expresszuschlag von CHF 100 bei Importmeldungen, die nicht mindestens 10 Tage vor dem Importtermin dem Veterinäramt mitgeteilt wurden.

<sup>29</sup> Der zusätzliche Aufwand kann auch verrechnet werden, wenn der Import letztlich nicht ausgeführt wird oder werden darf.



- 3243 Amtstierärztliche Überwachung von importierten Tieren (Artikel 35 EDAV-EU, Art. 86 EDAV-DS)
- |   |              |     |
|---|--------------|-----|
| Grundgebühr für alle Tiere  | CHF          | 75  |
| Augenschein (Überwachung der Absonderung): Aufwand pro Stunde <sup>27</sup> | CHF          | 147 |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>28, 29</sup>    | CHF          | 147 |
| Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen                      | nach Aufwand |     |
| Wegpauschale bei Augenschein  | CHF          | 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |              |     |
- Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.
- 3244 Amtstierärztliche Überwachung von importierten tierischen Produkten (Art. 35 EDAV-EU, Art. 29 EDAV-DS)
- |  |              |     |
|--|--------------|-----|
| Grundgebühr  | CHF          | 75  |
| Augenschein (Überwachung): Aufwand pro Stunde <sup>27</sup>              | CHF          | 147 |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>28, 29</sup> | CHF          | 147 |
| Kosten für Laboruntersuchungen und andere Sachauslagen                   | nach Aufwand |     |
| Wegpauschale bei Augenschein   | CHF          | 40  |
| Expresszuschlag <sup>28</sup>  | CHF          | 100 |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |              |     |
- Bei Mängelverfügungen findet Ziffer 325 Anwendung.
- 3245 Ausfuhrbescheinigungen für Tiere (Art. 25 EDAV-EU, Art. 49 EDAV-DS, Art. 18 EDAV-Ht)
- |  |              |     |
|--|--------------|-----|
| Zeugnisausstellung: Grundgebühr                          | CHF          | 50  |
| Bearbeitungsgebühr pro Stunde <sup>29, 30</sup>          | CHF          | 147 |
| Auslagen   | nach Aufwand |     |
| Wegpauschale a) Anteil Zeitaufwand                       | CHF          | 60  |
| b) Anteil Fahrkosten                                     | CHF          | 40  |
| Wochenend-, Feiertags- und Expresszuschlag <sup>31</sup> | CHF          | 100 |
- 3246 Ausfuhrbetriebe: Zulassung und Kontrolle (Art. 51 EDAV-DS)<sup>3</sup>
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| Grundgebühr für Bewilligung für Ausfuhrbetriebe von bis     | CHF | 100  |
| Augenschein (Routinekontrolle): Aufwand pro Stunde          | CHF | 5300 |
| Überwachung der Ausfuhr dieser Betriebe: Aufwand pro Stunde | CHF | 147  |
| Wegpauschale bei Augenschein                                | CHF | 147  |
| Zuzüglich Schreibgebühr                                     | CHF | 40   |
- 325 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 54 Abs. 1 TSG sowie Art. 37 EDAV-EU, Art. 84 EDAV-DS, Art. 29 EDAV-Ht)
- |  |              |     |
|--|--------------|-----|
| Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben, für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln <sup>32</sup> : |              |     |
| Aufwand pro Stunde   | CHF          | 147 |
| Wegpauschale bei Augenschein   | CHF          | 40  |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmungen und Ersatzvornahmen <sup>33</sup>  | nach Aufwand |     |
| Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen  |              |     |

<sup>30</sup> U.a klinische Untersuchungen von Tieren und Erhebungen über die Seuchenlage, Probeerhebungen, Abklärungen mit dem Bestimmungsland.

<sup>31</sup> Zuschlag an Werktagen zwischen 18:00 und 08:00 und an Sonn- und Feiertagen sowie bei Expressdienstleistung, d.h. wenn die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der gewünschten Exportkontrolle und noch zu Bürozeiten schriftlich erfolgt.

<sup>32</sup> U. a. Zeitaufwand für Dokumentenkontrolle und Datenbankeinträge, Augenschein, Probenahmen von tierischen Produkten, Abklärungen vor Ort und der Überwachungsaufwand.

<sup>33</sup> U. a. Laboruntersuchungen, tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 37), Setzen des Microchips bei Hunden und Registrierung in Datenbank.

33 Medizinalberufe-, Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung

331 Tierärzte und Tierärztinnen sowie tierärztliche Praxen und Betriebe

3311 Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen<sup>3</sup> (Art. 34 Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006; MedBG, § 10, 11 und 35 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007; GesG)

Die Gebühregrundlagen sind in § 29 Abs. 1 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV) festgehalten:

Gebühr für die erstmalige Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. a.)	CHF 1000
Gebühr für die Erneuerung der Bewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. a.)	CHF 250
Gebühr für jede Vertretungsbewilligung für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit (lit. b.)	CHF 80
Gebühr für unbefristete Assistenzbewilligungen (lit. c.)	CHF 400
Gebühr für jede befristete Assistenzbewilligung (lit. d.)	CHF 400
Gebühr für Bescheinigung zur Berufsausübung (COGs) (lit e. und Abs. 2)	CHF 100
Gebühr für andere Bescheinigungen nach Aufwand pro Stunde bis max. (lit e. und Abs. 2)	CHF 150 CHF 300

Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche tierärztlichen Tätigkeit mit COGs sind gebührenfrei (Freizügigkeitsgesetzgebung).

Betriebsbewilligungen gemäss § 35 GesG (juristische Personen)	
Grundgebühr (bis 4 Stunden Aufwand)	CHF 1000
Grundgebühr für Erneuerungen / Änderungen (bis 1.5 Stunden Aufwand)	CHF 250
Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde	CHF 147
Zuzüglich Schreibgebühr	

Die maximale Gebühr für eine erstmalige Betriebsbewilligung beträgt	CHF 10000
und für die Erneuerung bzw. die Änderung	CHF 2500

Umfasst die Bewilligung auch die Abgabe von Tierarzneimitteln, werden die Gebühren gemäss Ziffer 3313 addiert.

Diese Gebühren gelten für den positiven Entscheid (Bewilligungserteilung). Bei Ablehnung, definitiver Rückweisung, Rückzug und Abschreibung wird der entstandene Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 147 in Rechnung gestellt.

3312 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 28 lit. d MedBV)

Gebühr für Verdachtsabklärungen, die Mängel ergeben haben sowie für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln<sup>34</sup>:

Aufwand pro Stunde	CHF 147
Wegpauschale bei Augenschein	CHF 40
Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen	

<sup>34</sup> U. a. Verstösse gegen die Berufspflichten oder die Bewilligungsvoraussetzungen, Kontrollen.

332	Tierärztliche Privatapotheken und andere Detailhandelsbetriebe (Art. 30 Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000; HMG und § 10, § 30 lit. b und § 34 Heilmittelverordnung vom 25. Januar 2023; HMV)		
3321	Bewilligungen für tierärztliche Privatapotheken und andere tierärztliche Abgabebetriebe <sup>3</sup>		
	Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand)	CHF	150
	Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	75
	Grundgebühr für verfügte Änderungen und Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	75
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde Zuzüglich Schreibgebühr	CHF	147
	Die maximale Gebühr für eine erstmalige Bewilligung beträgt CHF 1000 und für die Erneuerung bzw. die Änderung CHF 250.		
3322	Bewilligungen für nicht tierärztliche Abgabebetriebe wie Zoofachhandlungen und Bienenfachgeschäfte <sup>3</sup>		
	Grundgebühr (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	75
	Grundgebühr für Erneuerungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	75
	Grundgebühr für verfügte Ergänzungen (bis 0.5 Stunden Aufwand)	CHF	75
	Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde Zuzüglich Schreibgebühr	CHF	147
	Die maximale Gebühr für eine erstmalige Bewilligung beträgt CHF 1000 und für die Erneuerung bzw. die Änderung CHF 250.		
3323	Kontrolle der Abgabebetriebe (tierärztliche Privatapotheken, Zoo- und Imkereifachgeschäfte)		
	Grundgebühr je nach Umfang der Abgabe von Arzneimitteln und der Räumlichkeiten <sup>35</sup> von	CHF	147
	bis	CHF	588
	Zuschlag für Betriebe, die aus organisatorischen Gründen besonderen Kontrollaufwand verursachen, von	CHF	147
	bis	CHF	588
	Nachkontrollen, Verdachtsabklärungen und andere Kontrollen, wenn sie schwerwiegende Mängel aufzeigen, pro Stunde Kontrolle und Nachbearbeitung <sup>36</sup>	CHF	147
	Wegpauschale	CHF	40
	Zuzüglich Schreibgebühr bei Mängelverfügungen Kosten namentlich für Material, Dokumentation, Beprobung, Laboruntersuchungen und für die Entsorgung von Arzneimitteln bei Kontrollen		nach Aufwand

<sup>35</sup> Bei Praxisgemeinschaften mit natürlichen Personen wird die Gebühr auf die eigenverantwortlich tätigen Praxispartner bzw. -partnerinnen aufgeteilt. Findet die Kontrollen gemeinsam mit anderen, ebenfalls kostenpflichtigen, veterinärrechtlichen Kontrollen wie Überwachung Handelsbewilligung nach Tierschutzgesetz statt, wird die Grundgebühr halbiert.

<sup>36</sup> Als schwerwiegende Mängel gelten solche nach Klassierung von Ziffer 39 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2023 «Kontrollen von Tierärztlichen Privatapotheken» bzw. von Ziffer 35 der Technischen Weisung des BLV vom 01.01.2019 «Kontrollen von Zoo- und Imkerfachgeschäften».

- 3324 Kontrolle der Abgabebetriebe anderer Kantone<sup>37</sup>  
 Vorbereitung, Augenschein, Nachbearbeitung: Aufwand pro Stunde: CHF 150  
 Reisezeit: Aufwand pro Stunde CHF 80  
 Reise- und Übernachtungsspesen nach Aufwand  
 Kosten (vgl. Ziff. 3323) nach Aufwand
- 333 Einsatz von Arzneimitteln in Nutztierhaltungen (Art. 31 Tierarznei-  
 mittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV)  
 Für die Kontrolle der Nutztierhaltungen nach Art. 3 TAMV werden keine Gebühren  
 erhoben.  
 Bei Mängeln, die im Rahmen der Primärproduktionskontrolle in der Nutztierhaltung  
 festgestellt werden, findet Ziffer 3412 Anwendung.  
 Bei allen übrigen Mängeln findet Ziffer 3323 Anwendung.
- 34 Lebensmittelgesetzgebung<sup>38</sup>
- 341 Tierproduktion und Primärproduktion von tierischen Lebensmitteln  
 (Art. 58 Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; Verordnung über die  
 Primärproduktion vom 23. November 2005; Art. 15 Abs. 2 Milchprü-  
 fungsverordnung vom 20. Oktober 2010; § 8 Vollzugsverordnung zur  
 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März  
 2019); Art. 2 ff. Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primär-  
 produktion (VHyPrP) vom 23. November 2005
- 3411 Kontrolle der Primärproduktion in den Fachbereichen Tiergesund-  
 heit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Milchhygiene und Hygiene bei der  
 tierischen Primärproduktion  
 Für die Kontrollen werden keine Gebühren erhoben. Bei Mängeln findet Ziffer 3412  
 Anwendung.
- 3412 Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung  
 sowie Mängelverfügungen  
 Gebühr für Nachkontrollen sowie Verdachtsabklärungen, die  
 Mängel aufzeigen, Aufwand pro Stunde<sup>39</sup> CHF 85  
 Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde CHF 85  
 Milchsperrverfügungen, Aufwand pro Stunde CHF 85  
 Wegpauschale bei Augenschein CHF 40  
 Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen
- 342 Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegereien (Art. 58  
 Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014; Art. 9a, 60 und 61 Verord-  
 nung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezem-  
 ber 2016; § 8 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchs-  
 gegenständegesetzgebung vom 5. März 2019)

<sup>37</sup> Kostenverrechnung an Kantone, mit denen eine Vereinbarung zur Kontrollen der Detailhandelsbetriebe abgeschlossen wurde.

<sup>38</sup> Zuständigkeiten siehe § 2 Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019.

<sup>39</sup> Bei leichtgradigen und nur einzelnen Mängeln kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.



3421	Gebühren für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung (Art. 60 VSFK) <sup>40</sup>	
i.	Gebühr pro Besuch Montag - Freitag, 07.00-20.00 Uhr <sup>41</sup>	CHF 20.00
ii.	Gebühr pro Besuch zu den übrigen Zeiten <sup>42</sup>	CHF 40.00
iii.	Gebühr pro Rind, jünger als 8 Monate	CHF 10.00
iv.	Gebühr pro Rind, älter als 8 Monate	CHF 12.00
v.	Gebühr pro Schaf/Ziege	CHF 5.00
vi.	Gebühr pro Schwein	CHF 4.70
vii.	Gebühr pro Pferd	CHF 9.00
viii.	Gebühr pro anderes Schlachtvieh	CHF 8.00
ix.	Gebühr pro Hausgeflügel, Hauskaninchen	CHF 0.20
x.	Gebühr pro Gehegewild	CHF 8.00
xi.	Gebühr pro Federwild, Hasen	CHF 0.20
xii.	Gebühr pro anderes Wild	CHF 8.00
xiii.	Gebühr für Aufwand pro Stunde <sup>43</sup>	CHF 80.00
3422	Weitere Gebühren im Rahmen der Fleischkontrolle	
	Spezialzeugnisse nach VTNP	CHF 8.00
	Trichinenuntersuchung	CHF 38.00
	Kosten der amtlichen Rückstandsuntersuchung (Art. 8 Abs. 2 VSFK) nach Aufwand	
	Zuzüglich Gebühr für die Bearbeitung: Aufwand pro Stunde	CHF 147.00
3423	Bewilligungen für Schlachtbetriebe und bewilligungspflichtige Zerlegebetriebe, Überwachung <sup>3</sup>	
	Erst- und Änderungsbewilligungen, Aufwand pro Stunde	CHF 147
	Augenschein und Überwachung: Aufwand pro Stunde	CHF 147
	Kontrollen, die Mängel ergaben, sowie Bearbeitung und Nachbearbeitung bei Mängeln: Aufwand pro Stunde	CHF 147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
	Zuzüglich Schreibgebühr	
	Verlängerungen von Bewilligungen sind Gebührenfrei.	
3424	Mängel und Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (Art. 58 Abs. 2 LMG sowie Art. 9a und Art. 60 Abs. 5 VSFK)	
	Gebühr für Verdachtsabklärungen und Kontrollen, die Mängel ergeben haben sowie für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:	
	Aufwand pro Stunde	CHF 147
	Wegpauschale bei Augenschein	CHF 40
	Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen	nach Aufwand
	Bei Mängeln in nach Ziffer 3423 bewilligten Betrieben findet Ziffer 3423 Anwendung.	

<sup>40</sup> Die Gebühren gelten für Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität im Sinne von Art. 3 Bst. m VSFK, einschliesslich für mobile Schlachtbetriebe für Geflügel. Muss das Personal der Fleischkontrolle während der Schlachtung anwesend sein, wird der Aufwand entsprechend verrechnet.

Für die Hof- und Weidetötung nach Art. 9a VSFK gilt Ziffer 3425. Für Grossbetriebe werden eigene Verfügungen erstellt.

<sup>41</sup> Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; pro Schlachttag im bewilligten Schlachtbetrieb wird für einen Besuch keine Gebühr erhoben (ausgenommen mobile Schlachtbetriebe für Geflügel).

<sup>42</sup> Gebühr pro Besuch im Schlachtbetrieb oder im Herkunftsbestand nach Art. 28 VSFK; es werden keine Ausnahmen wie in Ziff. 41 gewährt.

<sup>43</sup> Bei Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität, die regelmässig schlachten und deren bauliche Einrichtungen, die Organisation der Anlieferung oder andere Besonderheiten die Präsenz von Personal der Fleischkontrolle während der Schlachtzeit erfordern oder vergleichbaren Aufwand verursachen, werden die Gebühren nach Zeitaufwand verrechnet.

- 3425 Hof- oder Weidetötung: Bewilligung<sup>3</sup> an Tierhalter/-in (Art. 9a Abs. 2 VSFK), Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetriebe, Gebühren für die Überwachung und Fleischkontrolle (Art. 61 Abs. 1 VSFK)
- |   |     |     |
|---|-----|-----|
| Bewilligung an Tierhalter/-in: Aufwand pro Stunde <sup>44</sup>   | CHF | 147 |
| Augenschein: Aufwand pro Stunde   | CHF | 147 |
| Wegpauschale bei Augenschein  | CHF | 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |     |     |
| Gebühr für die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung: Aufwand pro Stunde in der Tierhaltung <sup>45</sup>                    | CHF | 147 |
| Zuzüglich Wegpauschale  | CHF | 40  |
| <br>  |     |     |
| Zusatzbewilligung an Kleinschlachtbetrieb, Aufwand pro Stunde   | CHF | 147 |
| Zuzüglich Schreibgebühr   |     |     |
| Gebühren der Tätigkeiten der Fleischkontrolle im Kleinschlachtbetrieb richten sich nach den Ziff. 3421 und 3422 und werden diesem in Rechnung gestellt. |     |     |
- 343 Dienstleistungen im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 61 VSFK)<sup>46</sup>
- |                              |     |     |
|------------------------------|-----|-----|
| Gebühr: Aufwand pro Stunde   | CHF | 147 |
| Wegpauschale bei Augenschein | CHF | 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr      |     |     |
- 35 Kantonale Meldestelle für gefundene Tiere (Verordnung über die Meldestelle für gefundene Tiere vom 9. März 2005)
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| Grundgebühr für Mitteilung an mutmassliche Eigentümerinnen bzw. Eigentümer aufgrund der Daten der Meldestelle | CHF | 65   |
| Zuschlag für besonderen Aufwand und besonders wertvolle Tiere, von bis  | CHF | 100  |
|   | CHF | 1050 |
- 36 Kantonale Hundegesetzgebung (§ 18 Hundeverordnung vom 25. November 2009; HuV)
- 361 Bewilligungen für Hundeausbilderinnen und -ausbilder, Verlängerungsverfügungen (§ 15 und 16 HuV)<sup>3,47</sup>
- |  |     |     |
|--|-----|-----|
| Grundgebühr (bis 1 Stunde Aufwand)                                   | CHF | 147 |
| Grundgebühr für die Verlängerungsverfügung (bis 0.5 Stunden Aufwand) | CHF | 70  |
| Bearbeitungsgebühr für zusätzlichen Aufwand pro Stunde <sup>48</sup> | CHF | 147 |
| Zuschlag pro Auflage (ausgenommen sind Routineauflagen)              | CHF | 30  |
| Zuzüglich Schreibgebühr  |     |     |
| Bei Mängeln findet sinngemäss Ziffer 363 Anwendung.                  |     |     |

<sup>44</sup> Gilt für provisorische/befristete und für definitive Bewilligungen sowie für die Änderung oder Erneuerung von Bewilligungen.

<sup>45</sup> Gebühr für die Schlachtieruntersuchung und Überwachung der Hof- und Weidetötung in der Tierhaltung werden dem/der Bewilligungsinhaber/-in pro Viertelstunde und quartalsweise in Rechnung gestellt.

<sup>46</sup> Dienstleistungen, wie Beurteilung von Planunterlagen, Projekten und Bauten.

<sup>47</sup> Die Gebühren gelten für den positiven Entscheid und die Ablehnung; wird ein Gesuch während des Verfahrens zurückgezogen oder muss es abgeschrieben werden, wird der bisher entstandene Aufwand verrechnet. Maximale Gebühren pro Gesuch vgl. § 18 HuV.

<sup>48</sup> U. a. administrative und inhaltliche Überprüfung von Ausbildungskonzepten.

- 362 Haltebewilligung für Hunde nach § 30 Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG) sowie Änderungs- und Ergänzungsverfügungen  
Gebühr für administrative und inhaltliche Bearbeitung<sup>49</sup>:
- |   |     |     |
|---|-----|-----|
| Aufwand pro Stunde  | CHF | 147 |
| Zusätzliche administrative Rückfragen: Aufwand pro Stunde | CHF | 50  |
| Ersatz von Ausweisen                                      | CHF | 110 |
| Wegpauschale bei Augenschein                              | CHF | 40  |
| Zuzüglich Schreibgebühr                                   |     |     |
- Bei Mängeln findet Ziffer 363 Anwendung.
- 363 Mängel, Hinweise zur Einhaltung der Gesetzgebung sowie Mängelverfügungen (§ 3 bis 5 und 13 Abs. 3 HuV)<sup>50</sup>  
Gebühr für die Bearbeitung und die Nachbearbeitung bei Mängeln:
- |  |              |     |
|--|--------------|-----|
| Aufwand pro Stunde <sup>51</sup>   | CHF          | 147 |
| Exterieurbeurteilung einschliesslich Bericht <sup>52</sup>               | CHF          | 147 |
| Kosten der Verhaltensanalyse   | nach Aufwand |     |
| Zusätzliche administrative Rückfragen: Aufwand pro Stunde                | CHF          | 50  |
| Wegpauschale bei Augenschein   | CHF          | 40  |
| Kosten der Abklärungen, Beschlagnahmen und Ersatzvornahmen <sup>53</sup> | nach Aufwand |     |
- Zuzüglich Schreibgebühr bei Verfügungen
- 37 Unterbringung und Pflege von Tieren im Rahmen von Ersatzvornahmen
- 371 Unterbringung<sup>54</sup>
- 3711 Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen: pro Tier<sup>55</sup>
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| Hund bis 20 kg: pro Tag  | CHF | 30.00 |
| Hund mehr als 20 kg bis 45 kg: pro Tag                               | CHF | 35.00 |
| Hund mehr als 45 kg: pro Tag   | CHF | 40.00 |
| Hundewelpen bis 16 Wochen bei Muttertier: pro Tag                    | CHF | 20.00 |
| Katze, Frettchen: pro Tag  | CHF | 20.00 |
| Katzen- und Frettchenwelpen bis 12 Wochen bei Muttertier: pro Tag    | CHF | 10.00 |
| Zuschlag für Einzelhaltung Hund: pro Tag                             | CHF | 10.00 |
| Zuschlag für Aufenthalt in Absonderungsraum: pro Tag <sup>56</sup>   | CHF | 30.00 |
| Zuschlag für Heizung, ausgenommen für Welpen bei der Mutter: pro Tag | CHF | 2.50  |

<sup>49</sup> In der Regel ist mit 1 Stunde für die administrative und die weitere inhaltliche Bearbeitung, einschliesslich Bewilligungsausstellung und Ausweis zu rechnen.

<sup>50</sup> Nach § 18 Abs. 2 HuV werden diese Kosten verrechnet, sofern Massnahmen verfügt werden oder die Halterin oder der Halter Mitwirkungspflichten verletzt hat. Abklärungen erfolgen u. a. im Falle von Meldungen nach § 16 HuG, bei Weigerung oder Unvermögen die Voraussetzungen für das Halten von Hunden nach § 6 bis 8 HuG zu erfüllen, bei unklarer Zuordnung des Hundes zu einer Rassetypenliste, bei erheblich oder wiederholt missachteten Pflichten zur Hundehaltung gemäss § 9 bis 12 HuG sowie bei Entzug einer Haltebewilligung gemäss § 30 Abs. 4 HuG und bei Einschränkung oder Entzug einer Bewilligung gemäss § 15 HuV.

<sup>51</sup> Aufwand für die administrative und die inhaltliche Bearbeitung der Mängel, u. a. auch Kontrolle vor Ort, Beurteilung Fachberichte, Beurteilung Ausbildungskonzepte für Hundehalterin oder -halter. Die Grundgebühren für Kostenverrechnungen werden grundsätzlich ebenfalls nach Stundenaufwand verrechnet.

<sup>52</sup> Amtstierärztliche Beurteilung der Zuordnung von Hunden zur Rassetypenliste I nach § 4 HuV und Rassetypenliste II nach § 5 HuV.

<sup>53</sup> U. a. tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen der beschlagnahmten Tiere, Transport, Unterbringung und Pflege (vgl. auch Ziff. 372), setzen des Microchips, Registrierung und Meldung sicherstellen.

<sup>54</sup> Ein- und Austrittstag werden je als 1 Tag verrechnet.

<sup>55</sup> Die Haltung der Tiere umfasst die Unterbringung, die Tierüberwachung, die Fütterung, den vorgegebenen Auslauf für die Tiere sowie die übliche Tierpflege.

<sup>56</sup> Die Verrechnung erfolgt pro benötigtem zusätzlichem Raum.

3712	Haltung von Kaninchen und Kleinsäufern, Vögeln, Reptilien und Amphibien: pro Gehege <sup>54, 57</sup>		
	Kaninchen bis zu 5 Tieren und zuzüglich Nestlinge: pro Tag	CHF	15
	Kleinsäuger, zuzüglich Nestlinge <sup>58</sup> : pro Tag	CHF	10
	Vögel bis Grösse Agaporniden: pro Tag	CHF	10
	Vögel bis Grösse Graupapagei: pro Tag	CHF	18
	Grosse Vögel, wie Grosspapageien, Wasservögel: pro Tag	CHF	25
	Geflügel wie Hühner, Wachteln, Pfauen: pro Tag	CHF	20
	Reptilien und Amphibien klein <sup>59</sup> : pro Tag	CHF	15
	Reptilien und Amphibien gross <sup>55, 60</sup> : pro Tag	CHF	25
	Zuschlag für Heizung pro Gehege, ausgenommen für Reptilien und Amphibien: pro Tag	CHF	1
372	Besondere Leistungen der Tierpflege		
	Pflegebad, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund	CHF	30
	Fellpflege wie Trimmen, Ausschneiden von Knoten, soweit bei Eintritt indiziert: pro Stunde	CHF	50
	Krallenpflege, soweit bei Eintritt indiziert: pro Hund oder Katze	CHF	15
	Habituation Hund und Sozialisation Hund, Katze: pro Stunde	CHF	35
	Zusatzbetreuung: pro Tier und Aufenthalt <sup>61</sup> von bis	CHF	50
	Maulkorbtraining: pro Tier und Aufenthalt	CHF	400
	Kursbesuch <sup>62</sup> : pro Transport	CHF	80
		CHF	75
4	Anwendbarkeit		
	Diese Weisungen gelten ab 1. September 2023.		

Regula Vogel, Kantonstierärztin, Amtsleiterin

<sup>57</sup> Werden diese Tiere in grösseren Gruppen im Tierraum selber (z. B. in Bodenhaltung) untergebracht, so wird der Tarif im Einzelfall gemäss Aufwand festgesetzt.

<sup>58</sup> Je nach Tierart, Grösse der Tiergruppen, Absonderungsmassnahmen und der benötigten Gehegegrösse kann der Betrag gemäss Aufwand bis zu 50 Prozent erhöht werden. Eine Reduktion im Einzelfall kann gewährt werden, wenn der Aufwand wesentlich tiefer ist, also für eine durchschnittliche Haltung einer Tiergruppe.

<sup>59</sup> Reptilien und Amphibien, wie kleine Agame, Echse und Chamäleon, Kornnatter, Königspython, Europäische Schildkröte.

<sup>60</sup> Reptilien und Amphibien wie Grüner Leguan, Boa constrictor, alle bewilligungspflichtigen Schildkröten.

<sup>61</sup> U. a. Handfütterung, Spezialeinrichtung von Gehegen, Welpenaufzucht, Geburt, Handling des Tieres nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, wie zu zweit.

<sup>62</sup> Die Kosten des Kurses selber werden nach Beleg zusätzlich in Rechnung gestellt.